

Eine Stiftung die Ihren Namen trägt

Zustiftungen zur Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

Stiftungszweck zur freien Wahl

Eine Zustiftung muss dem Statut der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger entsprechen. Auf dieser Grundlage ist der Zweck der Zustiftung im Rahmen der Abgabenordnung frei vom Stifter wählbar.

Beispiel für die Ziele einer Zustiftung:

- Jugend- und Erwachsenenbildung
- Völkerverständigung
- Erziehung und Betreuung von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen
- Unterhaltung von Heimen und Werkstätten für geistig und psychisch behinderte Kinder/Erwachsene
- Jugendhilfe (Beschaffung von Mitteln zur Förderung der freien Jugendarbeit von Jugendverbänden und Jugendinitiativen)
- Altenhilfe; Mildtätige Zwecke
- Unterhaltung und Führung eines Altenheims
- Unterstützung bedürftiger kinderreicher Familien
- Aids-Forschung
- Kirchliche Zwecke
- Gymnasial- und Studienförderung in der kath. Theologie

Grundkapital frei wählbar

Zustiftungen sind ab einem Betrag von 5.000 € möglich. Bei einem Grundkapital ab 10.000 € trägt die Zustiftung den Namen des Stifters.

Langfristigkeit

Mit einer Zustiftung kann, anders als bei einer einmaligen Spende (diese muss dem entsprechenden Zweck direkt zugeführt werden), langfristig und nachhaltig geholfen werden.

Beispielrechnung für eine Zustiftung

- Stiftungskapital.....50.000 €
- Jährliche Verzinsung / Ertrag 4-5 %..... p.a. 2.500 €
- Kapitalerhöhung aus jährlichem Ertrag
als Inflationsausgleich..... p.a. 500 €
- Verwaltungskosten p.a. 200 €
- **... Für soziale Zwecke aufwendbar..... p.a. 1.800 €**

Sicherheit

Das Stiftungsvermögen bleibt langfristig erhalten. Gesichert wird dies durch die Prüfung der Mittelverwendung und des Kapitalerhalts durch den Stiftungsrat, die Stiftungsaufsicht und einen Wirtschaftsprüfer.

Durch die Schaffung des Stiftungskapitals kann für Projekte langfristige Unterstützung zugesagt werden.

Steuervorteile

Jährlich sind in eine Zustiftung 20.450 € zusätzlich steuerfrei zuwendbar.

Für die Erstanlage des Grundkapitals sind über einen Zeitraum von 10 Jahren 307.000 € steuerfrei.

§ 13 ErbStG besagt, dass Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, steuerfrei sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

Nicht nur Geld „stiftbar“

In eine Zustiftung können auch Immobilien und Grundstücke eingebracht werden. Eine derartige Zuwendung unterliegt nicht der Grunderwerbssteuer!

§ 3 GrEStG bestimmt, dass der Grundstückserwerb im Rahmen einer Schenkung - und nichts anderes ist eine Spende oder eine Zustiftung - von der Grunderwerbssteuer ausgenommen ist..

Eigener Stiftungsvorstand

Als Stifter können Sie einen eigenen Stiftungsvorstand berufen. Dieser ist für die Vergabe der Mittel und den Erhalt des Kapitals verantwortlich.

Verwaltung der Zustiftungen

Die Verwaltung einer Zustiftung erfolgt durch die Geschäftsführung und den Stiftungsrat der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger.

Bisherige Zustiftungen zur Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

- **Maria-Hardwig-Zustiftung**
Förderung der Ausbildung junger Menschen -
insbesondere in handwerklichen Berufen
Gründung: 30.11.2001
Stiftungskapital: 15.000 €
- **Zustiftung Elmar und Gabriele Hausmann**
Jugend - und Erwachsenenbildung in Afrika.
Insbesondere für die Missionsstation Mishikishi in Sambia.
Gründung: 30.11.2001
Stiftungskapital: 25.000 €
- **Johannes Korek Hilfe**
Verbreitung des Christentums
Gründung: 8.2.2001
Stiftungskapital: 50.000 €
- **Dr.-Bruno-Merk-Stiftung**
Förderung politischer Bildung in christlicher Verantwortung
Gründung: 21.2.2002
Stiftungskapital: 170.000 €
- **Cilly und Herbert Kober Stiftung**
Förderung der Völkerverständigung, der Kultur / Bildung
und des Heimatgedankens.
Gründung: 4.12.2002
Stiftungskapital: 250.000 €
- **Cilly und Herbert Kober Kindergartenstiftung**
Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern
Gründung: 21.12.2004
Stiftungskapital: 57.000 €